

LANDESGESETZBLATT FÜR NIEDERÖSTERREICH

Jahrgang 2020
Ausgegeben am 20. Februar 2020

19. Verordnung: NÖ Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung - Änderung

Die NÖ Landesregierung hat am 18. Februar 2020 aufgrund des § 55 des NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetzes, LGBl. 9270 in der Fassung LGBl. Nr. 23/2018, verordnet:

Änderung der NÖ Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung (NÖ KJHEV)

Die NÖ Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung, LGBl. 9270/10, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 3 folgender Eintrag eingefügt:*

„§ 3a Leistungsbeschreibungen und Leistungsentgelte“

2. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 21 folgender Eintrag angefügt:*

„Anlage 1 – Leistungsbeschreibungen“

„Anlage 2 – Leistungsentgelte“

3. *§ 2 Z 1 lautet:*

„1. Sozialpädagogische Einrichtungen: Einrichtungen für Minderjährige, die im Rahmen der Hilfeplanung des Kinder- und Jugendhilfeträgers einer Erziehungshilfe in Form einer vollen Erziehung bedürfen. Sie sollen den zu betreuenden Minderjährigen außerhalb der Familie einen Lebensraum zur Verfügung stellen, in dem die angemessene Versorgung ihrer individuellen, entwicklungsbedingten, materiellen, psychischen, körperlichen und sozialen Bedürfnisse erfolgen kann. Die Betreuung hat möglichst alltagsorientiert an familiennahen bzw. -ähnlichen Strukturen und Prozessen zu erfolgen. Eine Einrichtung kann aus mehreren Gruppen bestehen. Die Gruppen werden sozialpädagogisch-inklusiv geführt und können sich daher in jeder Gruppe bis zu vier Minderjährige befinden, die spezielle individuelle Bedürfnisse psychischer, physischer, emotionaler oder sozialer Natur aufweisen.“

4. *§ 2 Z 2 und 3 entfallen. Im § 2 erhalten die (bisherigen) Z 4 bis 6 die Bezeichnung Z 2 bis 4.*

5. *§ 2 Z 4 (neu) erster Satz lautet:*

„Mutter-/Kind-Einrichtungen: Einrichtungen, die die Betreuung von minderjährigen Schwangeren und minderjährigen Müttern mit Kind sichern.“

6. *Nach dem § 3 wird folgender § 3a eingefügt:*

„§ 3a

Leistungsbeschreibungen und Leistungsentgelte

Diese Verordnung regelt:

1. In Anlage 1 die Leistungsbeschreibungen,
2. in Anlage 2 die Leistungsentgelte (insbesondere Tagsätze)

für vom Kinder- und Jugendhilfeträger beauftragte Leistungen in NÖ Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen.“

7. *Im § 8 Abs. 4 wird die Zahl 5 durch die Zahl 4 ersetzt.*

8. *§ 9 Abs. 1 und 2 entfallen. Im § 9 erhalten die (bisherigen) Abs. 3 bis 4 die Bezeichnung Abs. 6 bis 7.*

9. § 9 Abs. 1 bis 5 (neu) lauten:

„(1) Jede Einrichtung hat über Betreuungspersonen mit entsprechender Qualifikation gemäß § 17 Abs. 2 Z 1 bis Z 4 NÖ KJHG zu verfügen.

(2) Der Beidienst (nicht eigenverantwortlicher Dienst) kann auch von anderen als in Abs. 1 genannten Personen durchgeführt werden, sofern die Art der Tätigkeiten keine Fachausbildung erfordert und diese Personen persönlich geeignet sind.

(3) In Einrichtungen des Kinder- und Jugendhilfeträgers können auch Gruppenhelferinnen und Gruppenhelfer gemäß der Anlage der NÖ Bewertungs- und Referenzverwendungsordnung, LGBl. 2100/1, als Betreuungspersonen eingesetzt werden, sofern diese persönlich geeignet sind.

(4) Wenn eine minderjährige Person betreut wird, welche einen Pflegebedarf gemäß § 4 Abs. 2 des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. Nr. 110/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2019 hat, können auch Diplom-Sozialbetreuerinnen und -betreuer mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit als Betreuungspersonen herangezogen werden.

(5) Die Person, die die Leitung bzw. pädagogische Leitung innehat, muss über eine abgeschlossene Ausbildung gemäß § 17 Abs. 2 Z 1 bis Z 4 NÖ KJHG verfügen und neben der fachlichen Eignung über mehrjährige praktische Erfahrung in Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe vorwiegend im Arbeitsfeld Sozialpädagogik, persönliche Eignung zur Führung von Personal und Bereitschaft zur beruflichen Weiterbildung aufweisen.“

10. Im § 9 Abs. 7 (neu) erster Satz tritt anstelle des Zitats „Abs. 1“ das Zitat „Abs. 1 bis 6“.

11. Der Text des § 10 lautet:

„(1) In Wohnformen im Sinne des § 2 muss folgende Mindestanzahl an Betreuungspersonen gemäß § 9 Abs. 1 zur Verfügung stehen (Betreuungsschlüssel):

1. Sozialpädagogische Einrichtungen: mindestens 0,67 VZÄ je minderjähriger Person, jedoch mindestens 3,5 VZÄ je Gruppe;
2. Familienähnliche Wohnformen: mindestens 2,5 VZÄ je Gruppe;
3. Krisenzentren: mindestens 8 VZÄ je Gruppe, davon mindestens 1 VZÄ mit Ausbildung gemäß § 17 Abs. 2 Z 2 NÖ KJHG sowie mindestens 1 VZÄ mit Ausbildung gemäß § 17 Abs. 2 Z 1 NÖ KJHG;
4. Mutter-/Kind-Einrichtungen: mindestens 0,78 VZÄ je minderjähriger Mutter, jedoch mindestens 4,5 VZÄ je Gruppe.

(2) In den Betreuungsschlüssel gemäß Abs. 1 Z 1 können eingerechnet werden:

1. Betreuungspersonen gemäß § 9 Abs. 2, wenn sich diese in einer Ausbildung zu einem im § 17 Abs. 2 Z 1 bis 4 NÖ KJHG genannten Beruf befinden und diese Ausbildung zu mehr als 50 % abgeschlossen haben, im Umfang von nicht mehr als 0,5 VZÄ je Gruppe oder
2. Betreuungspersonen gemäß § 9 Abs. 3 im Umfang von nicht mehr als 1 VZÄ je Gruppe oder
3. Betreuungspersonen gemäß § 9 Abs. 4 im Umfang von nicht mehr als 2 VZÄ je Gruppe.

Eine Kumulation von Z 1, Z 2 und Z 3 ist nicht möglich.

(3) Werden in einer Einrichtung gemäß § 2 Z 1 Minderjährige betreut, die spezielle individuelle Bedürfnisse psychischer, physischer, emotionaler oder sozialer Natur aufweisen, so sind zusätzlich zum Betreuungsschlüssel für jeden oder jede dieser Minderjährigen 0,25 VZÄ an Betreuungspersonen gemäß § 9 Abs. 1 zu beschäftigen.

(4) Werden in einer Einrichtung gemäß § 2 Z 1 Kleinkindkrisengruppen (0 bis 6 Jahre) oder tiergestützte Gruppen geführt, sind zusätzlich zum Betreuungsschlüssel für jede dieser Gruppen ein VZÄ an Betreuungspersonen gemäß § 9 Abs. 1 zu beschäftigen.

(5) Die tatsächliche Anzahl an Betreuungspersonen hat sich unbeschadet der festgelegten Mindestanzahl an den Bedürfnissen der Minderjährigen sowie an der konzeptionellen Ausrichtung der Einrichtung zu orientieren.

(6) Ein VZÄ (Vollzeitäquivalent) wird mit einer Anstellung von 38 Stunden pro Woche berechnet.“

12. Der Text des § 11 lautet:

„(1) Für Wohnformen im Sinne des § 2 gelten folgende Gruppengrößen:

1. Sozialpädagogische Einrichtungen:
 - a) max. 9 minderjährige Personen je Gruppe

b) max. 8 minderjährige Personen je Gruppe, wenn eine minderjährige Person unter drei Jahren alt ist;

2. Familienähnliche Wohnformen: max. 5 minderjährige Personen;

3. Krisenzentren: max. 9 minderjährige Personen je Gruppe;

4. Mutter-/Kind-Einrichtungen: max. 9 minderjährige Mütter je Gruppe.

(2) Eine kurzfristige Überschreitung der in Abs. 1 genannten Obergrenzen ist nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn die Sicherung des Kindeswohles dies erfordert.

(3) Die Gruppen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 werden koedukativ geführt. In fachlich begründeten Ausnahmefällen kann davon mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abgewichen werden.“

13. Im § 12 Abs. 6 tritt anstelle des Zitates „§ 2 Z 4“ das Zitat „§ 2 Z 2“.

14. In § 14 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) In allen Aufenthaltsräumen sowie in Gängen, über die Fluchtwege von Aufenthaltsräumen führen, müssen Rauchwarnmelder angebracht werden.“

15. Im § 18 Abs. 2 tritt anstelle des Zitates „§ 9 Abs. 4“ das Zitat „§ 9 Abs. 7“.

§ 18 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Soll die Feststellung der Eignung einer Einrichtung einer physischen Person erteilt werden, so muss diese volljährig sein und darf keine gerichtlichen Verurteilungen aufweisen, die das Wohl der Minderjährigen gefährdet erscheinen lassen.“

16. In § 20 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) §§ 2, 3a einschließlich des Eintrages im Inhaltsverzeichnis, 8 Abs. 4, 9, 10, 11, 12 Abs. 6, 14 Abs. 9, 18 Abs. 2 und 21 Abs. 3 bis 6, Anlage 1 und Anlage 2 in der Fassung der Verordnung, LGBl. Nr. 19/2020, mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

17. In § 21 werden folgende Abs. 3 bis 6 angefügt:

„(3) Bestehende sozialpädagogische Spezialwohnformen und sozialtherapeutische Wohnformen sind wie Wohnformen gemäß § 2 Z 1 in der Fassung der Verordnung, LGBl. Nr. 19/2020, zu behandeln.

(4) Bei bestehenden Wohnformen ist bis zum 31. Dezember 2020 der Betreuungsschlüssel wie folgt zu berechnen:

1. Gruppen in sozialpädagogischen Einrichtungen können abweichend von § 10 Abs. 1 Z 1 in der Fassung der Verordnung, LGBl. Nr. 19/2020, mit einem Betreuungsschlüssel von 3,5 VZÄ je Gruppe geführt werden. Wird von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht so ist § 10 Abs. 2 in der Fassung der Verordnung, LGBl. Nr. 19/2020 nicht anwendbar.

2. Krisenzentren können abweichend von § 10 Abs. 1 Z 3 in der Fassung der Verordnung, LGBl. Nr. 19/2020, mit einem Betreuungsschlüssel von 7,5 VZÄ geführt werden.

3. Mutter-/Kind-Einrichtungen können abweichend von § 10 Abs. 1 Z 4 in der Fassung der Verordnung, LGBl. Nr. 19/2020, mit einem Betreuungsschlüssel von 3,5 VZÄ geführt werden.

(5) Befinden sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in einer Gruppe 10 minderjährige Personen, so kann die Gruppe solange abweichend von § 11 Abs. 1 Z 1 lit. a in der Fassung der Verordnung, LGBl. Nr. 19/2020, geführt werden, bis eine minderjährige Person aus der Gruppe ausscheidet.

(6) Abweichend von § 2 Z 1 in der Fassung der Verordnung, LGBl. Nr. 19/2020, gilt die Beschränkung auf maximal 4 Minderjährige mit speziellen individuellen Bedürfnissen psychischer, physischer, emotionaler oder sozialer Natur pro Wohngruppe für bisher als sozial-therapeutisch geführte Wohngruppen erst ab 1. Jänner 2022.“

18. Dem § 21 werden die Anlagen 1 und 2 (siehe beiliegende PDF-Dokumente) angefügt.

NÖ Landesregierung

Königsberger-Ludwig

Landesrätin

